



An  
die Regierungen

Präsidium des Bayer. Roten Kreuzes  
Volkartstraße 83

80636 München

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
ID5-2225.01-4

Telefon/Fax, Name (089) 2192- 2654/12562 Herr Dipl.-Ing. (FH) Schülke	Zimmer-Nr. L 1.02	München 19.01.2001
---	----------------------	-----------------------

**Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungsdienst;  
„Alarmierung“ mittels Funktelefon (SMS)**

Anlage

Zeitungsartikel, Süddeutsche Zeitung vom 24.10.2000, S. L1 (in Ablichtung)

Von einigen Firmen wird zur Zeit ein System zur „Alarmierung“ von Einsatzkräften der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) mittels Funktelefon (Handy) angeboten. Diese Systeme haben folgende prinzipielle Funktionsweise:

An einem Ort mit guter Funkversorgung für BOS-Funk und Funktelefon werden ein BOS-Meldeempfänger und ein Funktelefon mit zusätzlicher Elektronik aufgestellt. Der Meldeempfänger schaltet, wenn er von der alarmierenden Stelle mit der zutreffende Tonrufkombination ausgelöst wird, eine Elektronik ein, die über das Funktelefon vorher einprogrammierte Funktelefonnummern anruft und an die Empfänger eine SMS-Nachricht übermittelt (z. B. „Feueralarm“).

Hausanschrift  
Odeonsplatz 3  
80539 München

Öffentl. Verkehrsmittel  
 U3, U4, U5, U6  
 S3 (Odeonsplatz)

Telefon: (089) 2192-01  
Telefax: (089) 2192-12225

E-Mail: [poststelle@stmi.bayern.de](mailto:poststelle@stmi.bayern.de)  
Internet: <http://www.innenministerium.bayern.de/>

Wir geben hierzu folgende Hinweise:

1. Für die Alarmierung ist die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 14.06.1993 „Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz“ (AllMBl S. 856) maßgebend. Ausnahmen wegen Installierung eines „Alarmierungssystems“ mit Funktelefon sind nicht zulässig.
2. Eine Benachrichtigung über Funktelefon (SMS oder automatisierter Anruf) ist keine sichere Alarmierung. Hierzu wird auf den beiliegenden Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 24.10.2000, S. L1 verwiesen.
3. Eine automatisierte Benachrichtigung über Funktelefon kann bestenfalls **zusätzlich** zur Alarmierung nach der Alarmierungsbekanntmachung in Betracht kommen. Eine Förderung solcher Benachrichtigungssysteme erfolgt nicht.

Es wird gebeten, den nachgeordneten Bereich entsprechend zu informieren.

I. A.

Dipl.-Ing. Penndorf  
Ministerialrat